Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten

(Stand: 28.04.2020 - 13. Auflage)

Der Bundeseinheitliche Tatbestandskatalog beinhaltet die im Einvernehmen mit den den mitteilungspflichtigen Stellen übergeordneten obersten Landesbehörden gemäß § 4 Abs. 3 VwV VZR festgelegten Tatbestände inkl. der Tatbestandsnummern.

Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr werden wie folgt geahndet:

TBNR	Tatbestandstext	FaP- Pkt	Euro	FV
112050	Sie hielten verbotswidrig auf dem Gehweg. § 12 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 StVG; BKat Tab.: 712031	0	50,00	
112454	Sie parkten verbotswidrig auf dem Gehweg. § 12 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 StVG; 52a BKat Tab.: 712031	0	55,00	
113300	Sie parkten bei Zeichen 314/315 *), ohne die durch Zusatzzeichen vorgeschriebene Parkscheibe (Bild 318) von außen gut lesbar im oder am Fahrzeug angebracht zu haben. § 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.1 BKat Tab.: 713010	0	20,00	
113301 -113304	Sie parkten bei Zeichen 314/315 *), ohne die durch Zusatzzeichen vorgeschriebene Parkscheibe (Bild 318) von außen gut lesbar im oder am Fahrzeug angebracht zu haben - länger als 30 Minuten bis 3 Stunden. § 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.2 BKat Tab.: 713010	0	25,00 bis 40,00	
141312	Sie parkten im absoluten Haltverbot (Zeichen 283). § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52 BKat Tab.: 741017	0	25,00	
141314	Sie parkten länger als 1 Stunde im absoluten Haltverbot (Zeichen 283). § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.2 BKat Tab.: 741017	0	40,00	
141402	Sie parkten in einem Abstand von weniger als 15 Metern von einem Haltestellenschild (Zeichen 224). § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 54.4 BKat Tab.: 741027	0	55,00	
141118	Sie parkten im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone (Zeichen 290.1, 290.2). § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52 BKat Tab.: 741026	0	25,00	
141121	Sie parkten länger als 1 Stunde im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone (Zeichen 290.1, 290.2).	0	40,00	

	§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 52.2 BKat Tab.: 741026		
142278	Sie parkten auf einem Sonderparkplatz für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie, mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen (Zeichen 314/315 *) und Zusatzzeichen mit Rollstuhlfahrersinnbild). Ein besonderer Parkausweis lag nicht gut lesbar aus. § 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 55 BKat	0	55,00
	Zur Beachtung Die Benutzung von Sonderparkplätze (Zeichen 314/315)mit Rollstuhlfahrersinnbild erlaubt nicht das Benutzen durch Bürger mit einen "normalen" Schwerbehindertenausweis, sondern nur für den Behinderungsgrad AG und BI mit dem blauen Parkausweis mit Rollstuhlfahrersinnbild		